

- III. In Fällen, wo über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Rußland ausschließlich Finnlands Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.
- IV. Die Vorschriften unter Ziffer 11 und 12 der Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, vom 30. Januar 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 71) finden auch hier Anwendung.
- V. Bezüglich der zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 29. Juli d. J. im Zollinlande in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommenen oder in einem Zollkonto angeschriebenen Waaren russischen Ursprungs bewendet es bei der Erhebung der Sätze des allgemeinen Zolltarifs.
- Im übrigen sind auf Waaren, welche die russische Grenze vor dem 31. Juli d. J. überschritten haben, die Sätze des allgemeinen Zolltarifs nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn dieser Umstand glaubhaft nachgewiesen wird, und zugleich die betreffenden Waaren vor dem 1. Oktober dieses Jahres zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschriftung auf Privat-Kredittlager angemeldet und zur Abfertigung geneht werden.
- VI. Für folgende Waaren, für welche in Folge des Zuschlags der Zoll den Betrag von 6 Mark von 100 kg übersteigt, werden gemäß §. 2 des Zolltarifgesetzes vorläufig die nachverzeichneten Tarifsätze festgesetzt:

1. Weizen (Nr. 9 a des Tarifs), 1 % in Säcken.
2. Roggen (Nr. 9 b a des Tarifs), 1 % in Säcken.
3. Schreibfedern, gezogen (Nr. 11 e des Tarifs), 20 % in Kisten.
4. Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (Nr. 11 e des Tarifs), 1 % in Säcken.
5. Garn aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle, ungefärbt, unbedruckt, ungeblicht, bis Nr. 8 englisch (aus Nr. 22 a: des Tarifs), 13 % in Kisten, 2 % in Ballen.
6. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angoras- oder Schafelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28 b des Tarifs), 20 % in Kisten, 16 % in Fähhern, 8 % in Ballen.

Berlin, den 31. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Falkenh.